



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM



HOHENHEIMER
DISKUSSIONSBEITRÄGE

Leviathan Europa –

Stärkung der Nationalstaaten und der EU durch
konstitutionelle Schranken?

von

Bodo Knoll und Andreas Koenig

Nr. 321/2010



Institut für Volkswirtschaftslehre (520)
Universität Hohenheim, 70593 Stuttgart

ISSN 0930-8334

Leviathan Europa –
Stärkung der Nationalstaaten und der EU durch konstitutionelle Schranken?

Bodo Knoll
Institut für Volkswirtschaftslehre (520D)
Universität Hohenheim
D-70593 Stuttgart
Tel.: 0711/459-23058
Bodo.Knoll@uni-hohenheim.de

Andreas Koenig
Institut für Volkswirtschaftslehre (520D)
Universität Hohenheim
D-70593 Stuttgart
Tel.: 0711/459-23050
Andreas.Koenig@uni-hohenheim.de

Abstract

The uncontrolled centralization of competences on the European level is problematic insofar as it does not correspond to the citizens' preferences. Constitutional constraints can prove essential for the freedom and the welfare of EU citizens. Existing constraints like the subsidiarity principle, the Council's qualified-majority voting threshold, the checks and balances between different institutions, and the constitutional courts are not sufficient. Sunset competences, opting-out rights of the Member States, and the introduction of "Functional, Overlapping, and Competing Jurisdictions" could strengthen institutional competition within the EU in order to shape the Union's and Member States' policies more according to citizens' preferences.

JEL-Classification: D 78, H 11, H 77, P 16

I. Einleitung

Die Diskussion um die Verlagerung von zusätzlichen Kompetenzen von den Nationalstaaten auf die europäische Ebene hat die Geschichte Europas seit dem Abschluss der Römischen Verträge begleitet. Dies betrifft gleichermaßen Entscheidungen über Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmekompetenzen.

Die systematische Stärkung von EU-Organen ist dabei, anders als oft in den Medien suggeriert, keineswegs nur positiv zu bewerten; so wird die EU von Wissenschaftlern immer wieder als ein Leviathan¹ skizziert. Konkret wird der EU vorgeworfen, sie habe ihre Kompetenzen an den Präferenzen der Bürger wie der Mitgliedstaaten vorbei erweitert (vgl. beispielsweise *Vaubel*, 2001, 2009a; *Voigt*, 2003a). Dies resultiere in einer aus wohlfahrtsökonomischer Perspektive ineffizienten Aufgabenverteilung zwischen den staatlichen Ebenen in Europa (vgl. beispielsweise *Caesar*, 2004, S. 155ff.). Daher bedarf es auf europäischer Ebene konstitutioneller Beschränkungen, um den EU-Leviathan zu zähmen. Die konstitutionenökonomische Analyse kann als eine „Ordnungsökonomik der staatlichen Entscheidungsstrukturen“ dazu beitragen, die allgemeinen Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu verbessern.

Ein Regelrahmen, der die abweichenden Zielvorstellungen der europäischen Organe berücksichtigt, ist konstitutionell effizient, sofern er wirksam die Bürger vor einer Ausbeutung durch den EU-Leviathan schützt. Da der Handlungsspielraum der EU Entscheidungen über Aufgaben, Ausgaben und Einnahmen umfasst, muss eine konstitutionenökonomische Analyse der geeigneten Verfassungsregeln alle drei Kompetenzbereiche berücksichtigen. Hieraus leitet sich die zentrale Frage dieses Beitrags ab: Welche bereits bestehenden oder noch zu schaffenden Restriktionen können verhindern, dass die EU ihre Kompetenzen in einem Ausmaß erweitert, das nicht mehr mit den Präferenzen der Bürger vereinbar ist? Für diesen Zweck kommen sowohl verfahrens- als auch ergebnisorientierte Maßnahmen in Frage. Da ergebnisorientierte Grenzen staatlichen Handelns häufig willkürlich bestimmt sind und nur unzureichend den ständigen Veränderungen der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Umweltbedingungen gerecht werden, setzt sich dieser Beitrag nur mit den Vorschlägen auseinander, die durch Wahl geeigneter Verfahren eine legitime und konstitutionell effiziente Weiterentwicklung der EU gewährleisten sollen.

¹ Dabei wird der Leviathan hier nicht als der für Stabilität und Sicherheit sorgende allmächtige Herrscher im Sinne Thomas Hobbes', sondern vielmehr als der seine Überschüsse an staatlichen Einnahmen über seine Ausgaben maximierende Leviathan-Staat des James M. Buchanan verstanden (vgl. *Hobbes*, 1984; *Buchanan*, 1975).

II. *Bestehende konstitutionelle Beschränkungen*

1. *Das Subsidiaritätsprinzip*

Das Subsidiaritätsprinzip (Präambel und Art. 5 EUV) scheint insofern den EU-Leviathan zu beschränken, als es den grundsätzlichen Vorrang einer dezentralen Zuständigkeit gegenüber einem Eingreifen der übergeordneten, größeren Gemeinschaft postuliert. Allerdings hat sich in der EU eine Interpretation des Subsidiaritätsprinzips durchgesetzt, die der ursprünglichen Intention zuwiderläuft. Dieser Zusammenhang lässt sich – losgelöst von der juristischen Interpretation und Bewertung des Subsidiaritätsprinzips im europäischen Kontext (vgl. hierzu beispielsweise *Bieber*, 1997; *Zuleeg*, 1997) – am besten verdeutlichen, wenn man drei Interpretationsvarianten des Subsidiaritätsprinzips unterscheidet, die man verkürzt als Nicht-Dürfen-, Können- und Sollen-Variante beschreiben kann.

Die strikteste Auslegung des Subsidiaritätsprinzips, die dem ursprünglichen Gedanken am ehesten entspricht,² lautet: „Die Zentralebene darf nicht tätig werden, wenn es eine subzentrale Lösung für das vorliegende Problem gibt.“ Nach dieser Nicht-Dürfen-Interpretation ist die Nichtexistenz einer dezentralen Lösung eine notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung dafür, dass die übergeordnete Ebene eingreifen darf. Das Subsidiaritätsprinzip verallgemeinert so die ordnungspolitische Überzeugung, dass Marktversagen allein noch keine kollektiven Zwangslösungen rechtfertigt, sondern erst der Vergleich mit der relevanten Alternative, einem potentiellen Staatsversagen, auf die Koordination zwischen verschiedenen Hoheitsträgern: Um zentralstaatliches Handeln zu begründen, genügt es nicht, auf die Koordinationsmängel zwischen dezentralen Ebenen zu verweisen. Vielmehr muss das Koordinationsversagen gegen ein mögliches systematisches Organisationsversagen der zentralstaatlichen Lösung abgewogen werden: Ideale Institutionen stehen weder im Bereich des Marktes noch im Bereich des Staates zur Verfügung. Die Nicht-Dürfen-Variante des Subsidiaritätsprinzips erlegt die Beweislast faktisch der zentralen Ebene auf, dass sie gegenüber den untergeordneten Gebietskörperschaften eine überlegene Problemlösung anbieten kann. Will man eine solche restriktive Form der Subsidiarität mit geeigneten Verfahrensregeln implementieren, sollten die subzentralen Kollektivorgane über die Kompetenzverlagerung entscheiden und diese Entscheidung auch revidieren können. Einstimmigkeitsregeln für Beschlüsse über die Kompetenzverlagerung an die Zentralebene, Veto-Rechte einzelner Mitgliedstaaten oder eine Aus-

² Vgl. auch allgemein zum Subsidiaritätsprinzip und seiner Bedeutung in Staat und Gesellschaft *Waschkuhn*, 1995.

stiegs Klausel sind Verfahrensregeln, die mit der Nicht-Dürfen-Variante des Subsidiaritätsprinzips konform sind.

Eine für die Zentralebene weniger beschränkende Interpretation würde lauten: „Die Zentralebene kann tätig werden, wenn es keine subzentrale Lösung für das vorliegende Problem gibt.“ Das Subsidiaritätsprinzip wäre dann zwar keine notwendige, aber eine hinreichende Bedingung für zentralstaatliches Handeln. Nach dieser Können-Variante stellt das Subsidiaritätsprinzip eines von mehreren möglichen Kriterien für eine Zentralisierung staatlicher Aufgaben dar. Als konstitutionelle Schranke gegen eine Kompetenzverlagerung auf die EU-Ebene und eine drohende Überschussmaximierung des EU-Leviathans wäre die Können-Interpretation schwächer als die Nicht-Dürfen-Variante.

In noch geringerem Umfang wird der Bürger geschützt, wenn das Subsidiaritätsprinzip – in Verkennung seiner ursprünglichen Idee – faktisch als Aufforderung zur Zentralisierung ausgelegt wird. „Die Zentralebene soll tätig werden, wenn es keine subzentrale Lösung für das vorliegende Problem gibt.“ Nach dieser Sollen-Variante ist die Nichtexistenz einer dezentralen Lösung ebenfalls eine hinreichende Bedingung für Eingriffe der übergeordneten Gebietskörperschaft. Verbindet man den Grundsatz zudem mit der Überlegung, dass umgekehrt ein dezentrales Eingreifen nur begründet werden kann, wenn keine zentrale Lösungsmöglichkeit besteht, wird das Prinzip auf den Kopf gestellt und die Beweislast faktisch auf die dezentralen Einheiten verschoben. Der Grundsatz sichert die Kompetenzverschiebung auf die EU-Ebene institutionell ab, indem er zentralisierungsfreundlich ausgelegt wird.

Eigennutzorientierte politische Akteure, die an einer fortschreitenden Kompetenzverlagerung auf die europäische Ebene interessiert sind, werden das Subsidiaritätsprinzip naturgemäß als Kann- oder Soll-Bestimmung auffassen. Tatsächlich scheint sich eine Interpretation durchgesetzt zu haben, die zwischen den beiden letztgenannten Möglichkeiten liegt. Vom ursprünglichen Grundgedanken des Subsidiaritätsprinzips ist sie damit weit entfernt und dürfte ungeeignet sein, um den EU-Leviathan wirksam zu beschränken.³

Damit hängt die Frage eng zusammen, wer eigentlich darüber befindet, was das „vorliegende Problem“ ist. Häufig sind es die EU-Kommission, das Europäische Parlament oder der Ministerrat selbst, die ein bestimmtes Problem definieren und dann zu dem Schluss kommen, dieses sei am besten von der zentralen Ebene zu lösen. Fraglich ist aber, ob der jeweilige Sachverhalt auch aus Sicht der Bürger ein staatlich zu lösendes Problem darstellt. Möglicher-

³ Zudem ist der Subsidiaritätsgrundsatz seit dem Vertrag von Lissabon weniger detailliert im EU-Primärrecht kodifiziert als zuvor – und damit *de facto* weniger verbindlich. Das Prüfkriterium, dass die EU nur bei grenzüberschreitenden Problemen eingreifen dürfe, wurde im Zuge der Vertragsreform gestrichen. Vgl. *Herzog/Bolkestein/Gerken*, 2010.

weise wären die Bürger im privaten Rahmen nicht bereit, die Kosten (ob monetär oder in Form von Freiheitseinbußen) dafür zu tragen, und nur im politischen Bereich entsteht eine *low-cost decision*.⁴ Die politische Agenda müsste an die Bürger, beispielsweise durch Einführung direktdemokratischer Elemente, oder zumindest an die nationalstaatlichen Parlamente übertragen werden. Anderenfalls kann selbst eine restriktive Auslegung des Subsidiaritätsprinzips zu einer übermäßigen Ausdehnung der EU-Kompetenzen führen.

2. Qualifizierte Mehrheiten

Qualifizierte Mehrheiten sind prozedurale Regeln, die den EU-Leviathan beschränken sollen. Tatsächlich sehen die bestehenden Verträge für bestimmte Entscheidungen der EU eine qualifizierte Mehrheit oder sogar einen einstimmigen Beschluss im Rat vor (Art. 238 Abs. 2 u. 3, 293, 294 AEUV). Erfordernisse qualifizierter Mehrheiten erhöhen grundsätzlich die Stabilität politischer Entscheidungen, indem sie Mehrheitszyklen vermeiden. Zyklische Mehrheiten sind insbesondere dann zu erwarten, wenn kein Finanzierungsschema exogen vorgegeben ist (vgl. *Ordeshook*, 1992, S.154, S.158ff.). Bereits in der Vergangenheit waren zentrale Entscheidungen in der EU häufig mit einer Debatte um die Finanzierungsbelastung der einzelnen Mitgliedstaaten verbunden. Durch die inhärente Instabilität politischer Ergebnisse bei zyklischen Mehrheiten wächst wiederum der Einfluss potentieller Agenda-Setter. Bezogen auf die EU üben tendenziell das Europäische Parlament, die Kommission und die EU-Bürokratie eine Agenda-Setter-Funktion aus.⁵ Da gerade die genannten europäischen Institutionen ein Interesse haben, das EU-Budget und den diskretionären Spielraum von EU-Organen auszuweiten, könnten qualifizierte Mehrheiten im Ministerrat den EU-Steuerzahler wirksam schützen, weil sie vor allem die Durchsetzung von Programmen mit starken Umverteilungswirkungen erschweren.

Allerdings zementieren qualifizierte Mehrheiten den Status quo und erschweren somit Reformen, die der Entwicklungsprozess der Europäischen Integration erforderlich macht. Die erforderliche Mehrheit beeinflusst nämlich unmittelbar, welche Möglichkeiten eines politischen Stimmentauschs bestehen (vgl. *Bernholz*, 1973). Je höher die Zustimmung für einen Beschluss sein muss, desto weniger mehrheitsfähige Tauschmöglichkeiten verbleiben. Ob ein Stimmentausch wohlfahrtsfördernd wirkt oder systematisch Wohlfahrtsverluste hervorruft,

⁴ Dies ist immer dann der Fall, wenn die Folgekosten politischer Entscheidungen nicht bei den Entscheidungsträgern internalisiert sind. Ein Beispiel ist das vieldiskutierte Verbot herkömmlicher Glühbirnen durch die EU.

⁵ Vgl. z.B. *Steunenberg*, 1994; *Tsebelis/Garrett*, 2001. Zur Agenda-Setter-Funktion von Kommission und Parlament vgl. *Tsebelis*, 1994.

bestimmt wiederum die Natur des Entscheidungsgegenstandes. Überwiegt bei den Projekten der Charakter öffentlicher Güter, führt ein Stimmentausch tendenziell zu einem Wohlfahrtsgewinn,⁶ weil dadurch Kollektivgüter bereitgestellt werden, die angesichts des Trittbrettfahrerverhaltens auf einem privaten Gütermarkt nicht in der effizienten Menge angeboten würden. Handelt es sich hingegen um Projekte, die aus Sicht der handelnden Akteure eher privaten Gütern oder lokalen öffentlichen Gütern entsprechen, bewirkt der Stimmentausch vorwiegend eine Umverteilung zu Lasten einer Minderheit. Der Stimmentausch kann dann durchaus zu einem Wohlfahrtsverlust gegenüber der Situation, in der wahrheitsgemäß über jedes Einzelprojekt abgestimmt wird, führen (vgl. *Mueller*, 2003, S.106f.; *Riker/Brams*, 1973).

Bedenkt man, dass nur ein kleiner Teil des EU-Budgets tatsächlich dafür verwendet wird, EU-weite öffentliche Güter bereitzustellen,⁷ dürfte der negative Wohlfahrtseffekt des Stimmentauschs überwiegen. Qualifizierte Mehrheiten sind demzufolge eine sinnvolle verfahrensmäßige Beschränkung des EU-Leviathans, solange sich am gegenwärtigen Zuschnitt der Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten nichts ändert. Dies gilt sowohl für Beschlüsse im Ministerrat als auch für Entscheidungen des Europäischen Parlaments. Beides trägt dazu bei, die EU-Aktivitäten stärker auf pareto-superiore Projekte zu begrenzen und somit dem Subsidiaritätsprinzip in seiner strengen Form näherzukommen. Vor diesem Hintergrund sollten zugleich die Regelungen im Vertrag von Lissabon überdacht werden, wonach im Ministerrat zunehmend nur noch einfache Mehrheiten verlangt werden.

3. Verteilte Entscheidungskompetenzen

Politische Beobachter kritisieren häufig ein vermeintliches „Demokratiedefizit“ innerhalb der EU, das sie auch an den komplizierten und verteilten Entscheidungskompetenzen bei europäischen Rechtsakten festmachen (vgl. *Beetham/Lord*, 1998; *Blondel/Sinnott/Svensson*, 1998; *Schmitt/Thomassen*, 1999). Eine unmittelbare Legitimation der politischen Organe mag durchaus ein demokratiethoretisches Idealbild darstellen, dem der institutionelle Aufbau der EU nicht entspricht. Gegenwärtig spielen drei Akteure eine zentrale Rolle in den legislativen Entscheidungsverfahren auf EU-Ebene: der Ministerrat, die Kommission und das Europäische Parlament. Obwohl nur das Parlament unmittelbar demokratisch legitimiert ist, sind alle drei

⁶ Der hier im Einklang mit der älteren Wohlfahrtsökonomik verwendete, utilitaristisch gefärbte Wohlfahrtsbegriff gefährdet darüber hinaus die persönliche Freiheit vgl. *Hayek*, 1991.

⁷ Tatsächlich gibt es zahlreiche EU-weite öffentliche Güter, welche die EU bereitstellen könnte, deren Entscheidungskompetenzen ihr aber bislang nicht oder nur sehr eingeschränkt übertragen worden sind. Ein Beispiel ist die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik.

Organe an den meisten Entscheidungsverfahren beteiligt. Eine etwas andere Beurteilung ergibt sich allerdings, wenn auf die tatsächliche Rückbindung politischer Entscheidungen an die Präferenzen der Bürger abgestellt wird. Dazu trägt neben der unmittelbaren Wahl von Repräsentanten durch die Bürger auch das Zusammenspiel von verschiedenen Institutionen bei.⁸

Diese komplizierte Verflechtung von Organen, die unterschiedlich zusammengesetzt sind, verschiedene Interessen vertreten und unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen, wirkt insofern machtbegrenzend, als sie eine gegenseitige Kontrolle von unter- und übergeordneten Gebietskörperschaften etabliert. Von oben nach unten funktioniert das europäische System der *Checks and balances*, indem die EU-Kommission beispielsweise den Standortwettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der europäischen Beihilfenkontrolle überwacht, die Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspakts überprüft und generell als „Hüterin der Verträge“ die Einhaltung der Vertragsbestimmungen durch die Mitgliedstaaten sicherstellt. Umgekehrt kontrollieren die Mitgliedstaaten die Tätigkeit der EU, wenn beispielsweise die Nationalstaaten im Rat bei Aufgaben-, Ausgaben und Einnahmeentscheidungen maßgeblich mitwirken.

Nach der angeführten Argumentation wäre denkbar, dass die nationalen Regierungen, obwohl sie für den Bürger ihrerseits über ein bedrohliches Ausbeutungspotential verfügen, den EU-Leviathan zähmen, indem sie den eigenen diskretionären Handlungsspielraum zu schützen versuchen.⁹ Ob eine gegenseitige Blockade von EU-Leviathan und nationalen Leviathanen erwartet werden darf, hängt entscheidend davon ab, wie groß die Anreize und Möglichkeiten der verschiedenen Ebenen zu einer Kooperation sind. Ein Kartell der Ausbeuter zwischen EU- und nationaler Ebene würde den Grundsatz der *Checks and balances* ad absurdum führen und im Gegenteil die Überschussmaximierung erleichtern.

Die gegenwärtige Ausgestaltung europäischer Entscheidungs- und Finanzierungsverfahren hat implizit noch einen zweiten Vorteil für die Bürger: Faktisch werden durch die unterschiedliche Beteiligung von Rat und Europäischem Parlament die Finanzierungs- und die Verwendungsseite des Budgets zeitlich und institutionell getrennt. Selbst bei eingipfligen Präferenzen konvergieren politische Entscheidungen und Programme zur Medianwählerpräferenz

⁸ Eine solche verfahrensorientierte Beurteilung anhand des Kriteriums der „Bürgersouveränität“ entwickelt für Europa Vanberg, 2004.

⁹ Diese Überlegung wird im Zusammenhang mit einem gleichzeitig auftretenden horizontalen und vertikalen Steuerwettbewerb diskutiert. Hierbei wird vorausgesetzt, dass die Mitgliedstaaten im politischen Prozess ein Vetorecht im Hinblick auf die Steuerpolitik der EU haben. Ein unkoordinierter Zugriff auf eine gemeinsame Bemessungsgrundlage könnte in einem vertikalen Steuerwettbewerb zu einer Übernutzung führen (vgl. Flowers, 1988; Wrede, 1996).

nur, wenn eine Finanzierungsstruktur exogen vorgegeben ist (vgl. *Ordeshook*, 1992, S. 154 und S. 158ff.). Die institutionelle Trennung erhöht somit tendenziell die Politikstabilität.

4. Europäische und nationalstaatliche Verfassungsgerichtsbarkeit

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hätte angesichts seiner institutionellen Unabhängigkeit prinzipiell die Möglichkeit, die Europäische Union zu kontrollieren und ihre Entscheidungen an die Präferenzen der Bürger zu binden. Er könnte sogenannte „ausbrechende Rechtsakte“, also nicht vom europäischen Primärrecht gedeckte Kompetenzzuweisungen, untersagen und mithin als eine Art (zusätzlicher) „Hüter der Verträge“ agieren.

Tatsächlich setzt der EuGH jedoch selbst durch aktivistische Urteile neues EU-Recht in Form „ausbrechender Rechtsakte“. Ob er seine starke Rolle gegen die Interessen der Mitgliedstaaten durchgesetzt hat oder ob er dabei die implizite Unterstützung der europäischen Politiker gehabt hat, wird zwar kontrovers diskutiert. Es gibt aber überzeugende Hinweise, dass der Gerichtshof als Teil des EU-Leviathans anzusehen ist (vgl. beispielsweise *Josselin/Marciano*, 2007; *Garrett/Kelemen/Schulz*, 1998; *Voigt*, 2003b). Da der Gerichtshof mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder entscheidet und die Verträge sehr allgemein formuliert sind, können die EU-Richter das EU-Primärrecht sehr zentralisierungsfreundlich auslegen.

Nationalstaatliche Verfassungsgerichte können als potentielle Gegenspieler des Europäischen Gerichtshofs angesehen werden. Sie sind jedoch nicht in allen Mitgliedstaaten vorhanden; in manchen Ländern verfügen sie über zu wenige Kompetenzen oder zu wenig politischen und öffentlichen Rückhalt. Anders verhält es sich in Deutschland, wo das Bundesverfassungsgericht, gestützt durch die öffentliche Meinung, eine zumindest teilweise wirksame Kontrollfunktion innehat (vgl. *Vanberg*, 2005a, 2005b). Dies hat sich zuletzt am 30. Juni 2009 gezeigt, als das Bundesverfassungsgericht den Vertrag von Lissabon nur für verfassungskonform angesehen hat, sofern die Mitwirkungsrechte der nationalen Legislative gestärkt würden (vgl. *Bundesverfassungsgericht*, 2009). Dieses Urteil wurde teilweise als Kompetenzzuweisung des Gerichts kritisiert. Es handle sich um eine Einmischung in eine demokratisch legitimierte Entscheidung des deutschen Gesetzgebers.

Eine Kompetenzzuweisung stellt dieses Urteil nur dar, wenn man von einem unreflektierten Demokratieideal ausgeht. Mehrheitsentscheidungen sind nach Hayek nur zulässig, wenn für ein bestimmtes Problem eine kollektive Entscheidung geeignet ist, die persönliche Freiheit jedes einzelnen Bürgers zu erhöhen (*Hayek*, 1991). Mehrheitsentscheidungen sind nur legitim, wenn sie die Bürgersouveränität fördern (vgl. *Vanberg*, 2008a, S.151f.). Hier wird erneut die

Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips deutlich: Eine Abgrenzung legitimer Handlungsfelder des Staates – und damit der Herrschaft der Mehrheit – ist geboten.

Hierzu kann ein starkes Verfassungsgericht dann einen wertvollen Beitrag leisten, wenn es *de iure* wie *de facto* unabhängig ist, keine eigene politische Agenda verfolgt und nicht von Legislative und Exekutive als Instrument zur Absicherung ihrer Interessen eingesetzt wird.¹⁰ Allerdings zeigt Vaubel in einer breit angelegten Querschnittstudie, dass nationalstaatliche Verfassungsgerichte tendenziell zentralistisch wirken (vgl. *Vaubel*, 2009b). Sie neigen dazu, das föderale Wettbewerbsgleichgewicht im Inneren zu beseitigen, anstatt es herzustellen oder zu festigen. Gleichwohl haben sie in der Regel kein Interesse daran, dass Kompetenzen von der nationalstaatlichen auf die europäische Ebene verlagert werden, da dies tendenziell mit einem Verlust ihrer eigenen Bedeutung einhergeht.

Insgesamt kann der Einfluss nationalstaatlicher Verfassungsgerichte die Zentralisierungsbestrebungen des EuGH bislang bei weitem nicht aufhalten. Auch vereinzelte medienwirksame Entscheidungen wie die des Bundesverfassungsgerichts zum Maastricht- und zum Lissabon-Vertrag können darüber nicht hinwegtäuschen.

III. Reformvorschläge

1. Sunset-Kompetenzen

Die bestehenden konstitutionellen Regeln der EU reichen nach der vorangegangenen Analyse nicht aus, um die europäischen Bürger vor der Ausbeutung durch den EU-Leviathan zu schützen. Zahlreiche Reformvorschläge beinhalten flankierende institutionelle Vorkehrungen, die gegen einen Machtmissbrauch wirken sollen. Gelegentlich wird angeregt, EU-Kompetenzen als Sunset-Kompetenzen auszugestalten.¹¹ Danach würden die Mitgliedstaaten Kompetenzen an die EU lediglich für einen bestimmten Zeitraum übertragen. Ohne einen expliziten Verlängerungsbeschluss fiel die Kompetenz anschließend automatisch an die Mitgliedstaaten zurück.¹²

¹⁰ Zur Theorie der Verfassungsgerichtsbarkeit als Instrument der Regierung siehe grundlegend *Landes/Posner*, 1975.

¹¹ Dies wird unter anderem vorgeschlagen von der European Constitutional Group (nach *Caesar*, 2002, S. 327) und von *Voigt*, 2003a, S. 188.

¹² Das Konzept der Sunset-Kompetenzen überträgt die Idee der Sunset-Gesetzgebung (*sunset legislation*), gesetzliche Regulierungen bzw. Kompetenzen der Verwaltung zeitlich begrenzt zu beschließen, auf die konstitutionelle Entscheidung über die Kompetenzverteilung im föderalen Staat. Zu den Zielsetzungen des Konzepts in den USA vgl. auch *Kearney*, 1990, S. 49.

Die zeitlich beschränkte Kompetenzvergabe würde das Verhältnis von Nationalstaaten und EU dramatisch verändern, indem Sunset-Kompetenzen das Subsidiaritätsprinzip in zweierlei Hinsicht stärken. Erstens verlagern sie faktisch die Beweislast für die Begründung zentralstaatlicher Kompetenzen auf die Zentralebene. Dies entspricht der oben genannten Nicht-Dürfen-Interpretation des Grundsatzes. Zweitens institutionalisieren Sunset-Kompetenzen die Möglichkeit, Kompetenzen zu renationalisieren. Damit wirkt dieses Verfahren einer etwaigen Pfadabhängigkeit entgegen, dass beschlossene Zentralisierungen bestehenbleiben, obwohl die sachliche Grundlage für den Beschluss im Zeitablauf entfallen ist. Dauerhaft Kompetenzen zu zentralisieren wird vor allem erschwert, wenn Sunset-Kompetenzen mit qualifizierten Mehrheitsverfahren (bzw. einer Einstimmigkeitsregel) kombiniert werden, da die qualifizierte Mehrheit regelmäßig bestätigt werden muss.

Obwohl Sunset-Kompetenzen den Entscheidungsspielraum auf EU-Ebene grundsätzlich konstitutionell begrenzen, kann die strategische Interaktion zwischen den beteiligten Akteuren unerwünschte Ergebnisse hervorrufen, wie die Erfahrungen mit der Sunset-Gesetzgebung in den USA zeigen. Anders als erwartet, sind dort die Staatsausgaben nach Einführung des neuartigen Verfahrens nicht in allen Bundesstaaten zurückgegangen (vgl. *Kearney*, 1990, S. 51). Das scheinbar paradoxe Ergebnis lässt sich durchaus als eine logische Folge rationaler Entscheidungen erklären, wenn die Bürokratie über einen Informationsvorsprung gegenüber dem Gesetzgeber verfügt und eine Agenda-Setter-Position innehat. Der Agenda-Setter kann höhere Ausgaben als in einem herkömmlichen Gesetzgebungsverfahren durchsetzen, indem er die parlamentarischen Entscheidungsträger vor eine Alles-oder-nichts-Entscheidung stellt. Lehnt der Gesetzgeber den Vorschlag des Agenda-Setters ab, wird im Verfahren der Sunset-Gesetzgebung automatisch der Status quo wiederhergestellt, der vor dem erstmaligen Beschluss galt. Dadurch ändert sich für den ausschlaggebenden Wähler (d.h. bei einfacher Mehrheitswahl für den Medianwähler) der *reversion level*: Jeder Vorschlag wird akzeptiert, der mindestens so gut wie der Status quo bewertet wird. Unterstellt man eingipflige Präferenzen, nimmt die Macht des Agenda-Setters durch die Sunset-Gesetzgebung zu; er kann eine weitere Steigerung des bewilligten Ausgabevolumens durchsetzen (vgl. *Romer/Rosenthal*, 1978, 1979; *Mackay/Weaver*, 1981, 1983).

Eine ähnliche Gefahr geht von Sunset-Kompetenzen aus, wenn man annimmt, dass die Kommission und das Europäische Parlament eine Agenda-Setter-Position haben und das EU-Budget bzw. die EU-Kompetenzen ausweiten wollen. Solange die gegenwärtige Kompetenzverteilung für die Nationalstaaten gegenüber der völligen Untätigkeit der EU vorteilhaft ist,

könnten Sunset-Kompetenzen die Zentralisierung von Aufgaben, Ausgaben und Einnahmekompetenzen sogar beschleunigen.

Darüber hinaus erhöhen Sunset-Kompetenzen die Verhandlungsmacht von strukturellen Minderheiten im Rat. Jede grundlegende Reform der EU hat es in der Vergangenheit einzelnen Ländern ermöglicht, sich ihre Zustimmung durch politische Zugeständnisse abkaufen zu lassen. Würde man in der EU Sunset-Kompetenzen einführen, käme es regelmäßig zu solchen Verhandlungssituationen. Das Verfahren erzeugt auf diese Weise sehr hohe Verhandlungskosten und provoziert eine dauerhafte Umverteilung der Kooperationsvorteile von Ländern, die ökonomisch stark von der EU profitieren, zu Ländern, die ein vergleichsweise geringes Interesse am europäischen Integrationsprozess haben.

2. *Opting-Out*

Ein Opting-Out-Recht jedes einzelnen Mitgliedstaates wäre eine noch striktere institutionelle Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips. Tatsächlich ist ein Austrittsrecht der Mitgliedstaaten sowohl im gescheiterten Entwurf des Verfassungsvertrages explizit vorgesehen als auch im Vertrag von Lissabon verwirklicht (Art. 50 EUV). Allerdings gilt dieses Austrittsrecht nur für die Mitgliedschaft in der EU als Ganzes, nicht für einzelne Aufgaben- oder Politikbereiche. Die einzelnen Staaten werden bei ihrer Austrittsentscheidung folglich das Gesamtpaket an Vorteilen und Kosten, die mit einer Mitgliedschaft verbunden sind, bewerten (vgl. auch *Wittman*, 1991). Das Austrittsrecht schützt zwar strukturelle Minderheiten von Mitgliedstaaten bzw. EU-Bürgern davor, systematisch von den restlichen EU-Staaten ausgebeutet zu werden.¹³ Es verhindert aber nicht, dass die Vorteile aus dem Staatenverbund asymmetrisch auf die Einzelstaaten verteilt werden. Eine Mehrheit im Rat muss lediglich sicherstellen, dass sich kein Mitgliedstaat gegenüber der Situation nach einem potentiellen Austritt aus der Union verschlechtert. Die Rente aus der Kooperation kann sie hingegen abschöpfen.¹⁴ Gleiches gilt analog für die EU-Bürokratie bzw. das Europäische Parlament und die Kommission. Ihr jeweiliges Potential, ihren diskretionären Handlungsspielraum zu Lasten des europäischen und

¹³ Zum Opting-Out als konstitutionelle Beschränkung vgl. *Kurrild-Klitgaard*, 2002. Zu den Wirkungen eines Sezessionsrechts auf die Besteuerung vgl. *Buchanan/Faith*, 1987. Bolton und Roland zeigen in einem Medianwählermodell, dass bei niedrigen Effizienzgewinnen und großen Unterschieden in den Durchschnittseinkommen im politischen Gleichgewicht ein Austritt von Staaten zu erwarten ist. Vgl. *Bolton/Roland*, 1997).

¹⁴ Sind die Vorteile der Integration nur langfristig zu erzielen, könnte ein konstitutionell verankertes Sezessionsrecht ineffizient sein (vgl. hierzu *Bordignon/Brusco*, 2001). Außerdem verzerrt die Option eines Austritts aus der Union die Entscheidungen der nationalen Politiker (vgl. *Gradstein*, 2004).

nationalen Steuerzahlers auszuweiten, wird durch eine Exit-Option nur geringfügig eingeschränkt.

Weitaus wirksamer wäre eine Opting-Out-Klausel für jede Aufgabenkompetenz, die der EU übertragen wird, so dass auch einzelne Aufgabenbereiche renationalisiert werden könnten. Ein derartiges Opting-Out-Recht wirkt wie ein System von Sunset-Kompetenzen, das einstimmige Mehrheiten vorsieht. Dies wäre eine besonders strikte Ausgestaltung des Subsidiaritätsprinzips. Die disziplinierende Wirkung wird noch dadurch verschärft, dass der Austrittszeitpunkt vom betreffenden Mitgliedstaat frei gewählt wird, während bei Sunset-Kompetenzen die Renationalisierung durch das „Verfallsdatum“ exogen vorgegeben ist.

Die Opting-Out-Klausel versucht der EU nur dort Kompetenzen zu belassen, wo sie als Monopolanbieter von Kollektivgütern auftritt, deren gemeinsame Bereitstellung für alle Mitglieder vorteilhaft ist und die nach dem Äquivalenzprinzip finanziert werden. Soweit echte EU-weite öffentliche Güter betroffen sind, setzt die Opting-Out-Lösung allerdings unerwünschte Anreize für trittbrettfahrende Nationalstaaten. Weil Nichtmitglieder von den Vorteilen der EU nicht ausgeschlossen werden können, entsteht ein Anreiz, aus der EU auszutreten, ohne auf die vorteilhaften ökonomischen Wirkungen verzichten zu müssen. Hier wäre vorstellbar, das Opting-Out-Recht auf solche Aufgaben zu beschränken, die keine reinen öffentlichen Güter betreffen.

3. FOCJ

Eine Idee, die traditionellen föderalen Strukturen aufzubrechen, besteht in der Gründung von „Functional, Overlapping, and Competing Jurisdictions (FOCJ)“.¹⁵ Diese Jurisdiktionen nehmen wie herkömmliche Gemeinwesen hoheitliche Aufgaben wahr. Sie unterscheiden sich von ihnen aber darin, dass sie funktional und nicht territorial abgegrenzt sind. Nicht der Wohn- oder Unternehmenssitz entscheidet über die Zuordnung zu einer bestimmten Jurisdiktion, sondern welche Funktionen für den Bürger wahrgenommen werden. Deshalb sind räumlich überlappende Zuständigkeiten möglich: Mehrere Jurisdiktionen können innerhalb eines Territoriums tätig werden und sogar dieselben Funktionen ausüben, was einen Wettbewerb der FOCJ um die Leistungserstellung ermöglicht. Die Gebietskörperschaften und die staatliche Bürokratie verlieren ihre Machtposition als Monopolanbieter öffentlicher Leistungen innerhalb einer bestimmten Region (vgl. *Frey/Eichenberger*, 2000, S. 1327).

¹⁵ Vgl. *Frey*, 1997; *Frey/Eichenberger*, 1996. Eine Anwendung des Konzepts auf die EU findet sich bei *Frey/Eichenberger*, 2000.

Eine Umstrukturierung des föderalen Aufbaus der EU zu einem System von FOCJ bietet grundsätzlich einige Vorteile aus politökonomischer Sicht. FOCJ könnten dazu beitragen, den Wettbewerb zwischen den Jurisdiktionen zu stärken, um dadurch die Macht der Bürokratie und der politischen Entscheidungsträger einzudämmen. Begrenzend wirkt insbesondere, dass die Exit-Option eines Wechsels der Jurisdiktion für die Bürger kostengünstiger wird. In traditionellen Gebietskörperschaften wirkt die Exit-Option wenig disziplinierend, weil hohe Mobilitätskosten insbesondere den Faktor Arbeit vor einem Wechsel der Gebietskörperschaft abhalten. In einem System von FOCJ entfällt hingegen die Notwendigkeit einer physischen Wanderung. Es genügt, den Anbieter der öffentlichen Leistung zu wechseln. Geht man zudem davon aus, dass die optimalen Institutionen und Regeln für eine Gesellschaft sich nur in einem langwierigen *Trial-and-error*-Prozess entwickeln, bieten sich FOCJ als kleinere Einheiten für Experimente im öffentlichen Sektor an.

Allzu große Hoffnungen sollten dennoch nicht an die Umsetzung von FOCJ in der europäischen Verfassungswirklichkeit geknüpft werden. FOCJ würden zwar nicht die EU als solche in Frage stellen, wohl aber die Einflussmöglichkeiten der Nationalstaaten. Ob diese bereit sind, eigene Machtbefugnisse an neu zu schaffende Hoheitsträger unterhalb der EU-Ebene abzugeben, erscheint deshalb sehr fraglich.

4. *Reform des Vertragsänderungsverfahrens*

Die gegenwärtige institutionelle Entscheidungsstruktur der EU erlaubt sowohl den nationalen Regierungen (in Verbindung mit dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten) als auch dem Europäischen Gerichtshof Kompetenzen zu zentralisieren, ohne die explizite Zustimmung der Bürger einzuholen.¹⁶ Um dem entgegenzuwirken, müsste das Vertragsänderungsverfahren reformiert werden. Mueller diskutiert vier mögliche Verfahren der Verfassungsänderung: (1) die regelmäßige Einberufung direktgewählter Verfassungskonvente, (2) die ordentliche Legislative als Verfassungskonvent, (3) Volksentscheide über Verfassungsänderungen und (4) die implizite Verfassungsänderung durch Auslegung der an sich unveränderten Verfassungsnormen durch ein Verfassungsgericht. Aus Sicht der Bürger wäre

¹⁶ Zwar wurde das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon sowie seines Vorgängers, des Verfassungsvertrags, mehrmals durch nationale Volksbefragungen aufgehalten. Die Wiederholung von Referenden, bis das von Politikern gewünschte Ergebnis entsteht, führt solche Befragungen allerdings ad absurdum.

die regelmäßige Volkswahl eines Verfassungskonvents die beste Alternative (vgl. *Mueller*, 1999, S. 387f.).¹⁷

Zwar stand ein Verfassungskonvent auch am Beginn des Prozesses, der erst zum Verfassungsvertrag und anschließend zum Vertrag von Lissabon führte; dessen Mitglieder wurden jedoch von Politikern der Mitgliedstaaten entsendet und nicht direkt von den Bürgern gewählt,¹⁸ so dass der Konvent systematisch zentralistisch orientiert war (vgl. *Vaubel*, 2002). Ein direkt von den Bürgern legitimierter Konvent hätte mutmaßlich ein Verfassungskonzept erarbeitet, das sich stärker an den Bürgerpräferenzen orientiert hätte.

Im gegenwärtigen System bleibt von den vier genannten Alternativen nur die Möglichkeit, dass der EuGH durch Auslegung des europäischen Primärrechts einen impliziten Verfassungswandel herbeiführt. Damit dies im Sinne der Bürger geschieht, müsste zumindest eine der beiden folgenden institutionellen Veränderungen vorgenommen werden: (1) Eine Reform des EuGH selbst wäre denkbar, wobei es naheliegend ist, am Rekrutierungsprozess der Richter anzusetzen. Würden die EuGH-Richter zukünftig von den nationalen Parlamenten und der Richterschaft nominiert, so wäre der Anreiz zu einer übermäßig integrationsfreudigen Rechtsprechung stark vermindert. (2) Gemäß dem Konzept der *Checks and balances* benötigt eine Staatsgewalt eine Gegenmacht. Diese könnte für den EuGH in der Form eines Subsidiaritätsgerichtshofs oder eines *European Court of Review* geschaffen werden, der bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen der EU-Ebene und den Mitgliedstaaten entscheidet. Damit sie den EuGH kontrollieren, müssten die Richter eher die nationalstaatlichen Interessen vertreten. Vorstellbar wäre, dass Richter der höchsten Gerichte der Mitgliedstaaten für einen bestimmten Zeitraum an das Kompetenzgericht abgestellt werden. Für eine wirkungsvolle Kontrolle wäre des Weiteren ein individuelles Klagerecht für jeden EU-Bürger notwendig, um sicherzustellen, dass fragwürdige Kompetenzverlagerungen auch tatsächlich vor dem Subsidiaritätsgerichtshof verhandelt werden (vgl. *Bernholz et al.*, 2004).

IV. Fazit

Wo die Interessen von Politikern und Bürgern auseinanderfallen, stellt sich die Frage, wie politische Entscheidungen an den Willen des Bürgers effektiv gebunden werden können und wie die Bürger vor einer „Überschussmaximierung“ durch den EU-Leviathan geschützt werden können. Dies ist die Fragestellung der vorliegenden Arbeit.

¹⁷ Dabei kann man über den von Mueller vorgeschlagenen Turnus von 25 Jahren natürlich streiten; immerhin würde so aber etwas mehr Konstanz in die institutionellen Strukturen der EU einkehren.

¹⁸ Dies bezeichnet Mueller als eine Verletzung des „first law of constitution writing“. *Mueller*, 2005, S. 68.

Da die bestehenden konstitutionellen Vorkehrungen in Form des Subsidiaritätsprinzips, qualifizierter Mehrheiten, gegenseitiger Kontrollmechanismen und der Verfassungsgerichtsbarkeit auf verschiedenen Ebenen in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung nur unzureichend wirken, sind Ergänzungen erforderlich. Es mag politisch höchst unwahrscheinlich sein, dass die bestehenden Strukturen radikal verändert werden, wie es das System der FOCJ vorsehen würde. Wohl aber ist denkbar, EU-Kompetenzen im Sinne von Sunset-Kompetenzen nur auf Zeit zu vergeben oder die Beteiligung an europäischen Lösungen mit einer Opting-Out-Klausel flexibler zu gestalten. Die diskutierten Reformvorschläge sind dabei immerhin teilweise geeignet, einer Zentralisierungstendenz in der EU entgegenzuwirken. Sunset-Kompetenzen scheinen nur dann eine erfolgversprechende Strategie zu sein, wenn zugleich die Agenda-Setter-Position einiger EU-Organe durch institutionelle Änderungen verringert wird. Auch Opting-Out-Rechte dürfen nicht losgelöst von den Verhandlungsprozessen und institutionellen Anreizstrukturen gesehen werden.

Wie auch immer die konstitutionelle Beschränkung des EU-Leviathans im Einzelnen erfolgt, für die Freiheit und den Wohlstand der europäischen Bürger ist sie unabdingbar. Konstitutionelle Schranken sind eine wesentliche Voraussetzung für einen funktionsfähigen institutionellen Wettbewerb innerhalb der EU. Ein funktionsfähiger institutioneller Wettbewerb stärkt wiederum die Nationalstaaten und stellt sicher, dass supranationale Gebilde wie die EU dauerhaft zum Vorteil der Bürger wirken. Denn Wettbewerb ist der sicherste Garant für Freiheit und Fortschritt, wie die Geschichte gezeigt hat. Dies gilt für den politischen Wettbewerb gleichermaßen wie für den wirtschaftlichen Wettbewerb.¹⁹ Durch politischen Wettbewerb um eine möglichst leistungsfähige, präferenzorientierte EU-Verfassung können Lerneffekte entstehen, so dass sich unser Wissen um die optimale Organisationsform der EU zwischen Bundesstaat und Staatenbund im Sinne des „Wettbewerbs als Entdeckungsverfahren“ im Zeitablauf erhöhen würde (vgl. *Blankart*, 2007; grundlegend *Hayek*, 1968).

Das Ziel konstitutioneller Reformen sollte also weder in der Auflösung noch im Ausbau der EU bestehen. Stattdessen sollten Wettbewerbsbeschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten abgebaut und die gegenseitige Machtkontrolle von EU-Institutionen und Nationalstaaten gestärkt werden. Der kompetitive Föderalismus, der den politischen Institutionen in Deutschland und in den anderen Nationalstaaten die richtigen Leistungsanreize setzen würde, stellt folglich gerade eine mittlere Lösung zwischen den beiden Extremen „zentralistischer Einheitsstaat“

¹⁹ Zum politischen Wettbewerb vgl. beispielsweise *Wohlgemuth*, 1995, 2002; *Vanberg*, 2008b.

und „Konföderation autonomer Einzelstaaten“ dar.²⁰ Ohne den starken zentralistischen Akteuren in der EU entgegenwirkende Begrenzungen wird dieses Ideal nicht zu realisieren sein.

²⁰ Buchanan vergleicht diese Lage des Wettbewerbsföderalismus‘ zwischen den Extremen mit der Lage eines Satelliten im All, der zugleich Zentrifugal- und Zentripetalkräften ausgesetzt ist. Vgl. *Buchanan*, 1996, S. 254.

Literaturverzeichnis

Beetham, David und Christopher Lord (1998), *Legitimacy and the EU*, London.

Bernholz, Peter (1973), „Logrolling, Arrow-Paradox and Cyclical Majorities“, in: *Public Choice*, Vol. 15, S. 87-95.

Bernholz, Peter, Friedrich Schneider, Roland Vaubel und Frank Vibert (2004), An Alternative Constitutional Treaty for the European Union, in: *Public Choice*, Vol. 118, S. 451-468.

Bieber, Roland (1997), „Subsidiarität im Sinne des Vertrages über die Europäische Union“, in: Knut Wolfgang Nörr und Thomas Oppermann (Hrsg.), *Subsidiarität: Idee und Wirklichkeit. Zur Reichweite eines Prinzips in Deutschland und Europa*, Tübingen, S. 165-183.

Blankart, Charles B. (2007), The European Union: Confederation, Federation or Association of Compound States? A Hayekian Approach to the Theory of Constitutions, in: *Constitutional Political Economy* 18, S. 99-106.

Blondel, Jean; Richard Sinnott und Palle Svensson (1998), *People and Parliament in the European Union. Participation, Democracy, and Legitimacy*, Oxford.

Bolton, Patrick und Gérard Roland (1997), „The Breakup of Nations: A Political Economy Analysis“, in: *Quarterly Journal of Economics*, Vol. 112, Nr. 4, S. 1057-1090.

Bordignon, Massimo und Sandro Brusco (2001), „Optimal Secession Rules“, in: *European Economic Review*, Vol. 45, Nr. 10, S. 1811-1834.

Buchanan, James M (1975), *The Limits of Liberty. Between Anarchy and Leviathan*, Chicago u.a.

Buchanan, James M. und Roger L. Faith (1987), „Secession and the Limits of Taxation: Towards a Theory of Internal Exit“, in: *American Economic Review*, Vol. 60, S. 697-706.

Buchanan, James M. (1996), „Europe as Social Reality“, in: *Constitutional Political Economy*, Vol. 7, S. 253-256.

Bundesverfassungsgericht (2009), 2 BvE 2/08 vom 30. Juni 2009, http://www.bverfg.de/-entscheidungen/es20090630_2bve000208.html (18.01.2010).

Caesar, Rolf (2002), „Eine neue Finanzverfassung für die EU?“, in: *Wirtschaftsdienst*, 82. Jg., H. 6, S. 322-329.

Caesar, Rolf (2004), „Leitlinien für eine europäische Finanzverfassung“, in: Wolf Schäfer (Hrsg.), *Zukunftsprobleme der europäischen Wirtschaftsverfassung*, Berlin, S. 149-179.

Flowers, Marilyn (1988), „Shared Tax Sources in a Leviathan Model of Federalism“, in: *Public Finance Quarterly*, Vol. 16, S. 67-77.

Frey, Bruno S., Reiner Eichenberger (1996), „FOCJ: Competitive Governments for Europe“, in: *International Review of Law and Economics*, Vol. 16, Nr. 3, S. 315-327.

Frey, Bruno S. (1997), *Ein neuer Föderalismus für Europa. Die Idee der FOCJ* (Beiträge zur Ordnungstheorie und Ordnungspolitik; Bd. 151), Tübingen.

Frey Bruno S., Reiner Eichenberger (2000), „A Proposal for a Flexible Europe“, in: *The World Economy*, Vol. 23, Nr. 10, S. 1323-1334.

Garrett, Geoffrey, R. Daniel Kelemen und Heiner Schulz (1998), „The European Court of Justice, National Governments, and Legal Integration in the European Union“, in: *International Organization*, Vol. 52, Nr. 1, S. 149-176.

Gradstein, Mark (2004), „Political Bargaining in a Federation: Buchanan Meets Coase“, in: *European Economic Review*, Vol. 48, Nr. 5, S. 983-999.

Hayek, Friedrich August von (1968), *Der Wettbewerb als Entdeckungsverfahren* (Kieler Vorträge; N.F. 56), Kiel.

Hayek, Friedrich August von (1991), *Die Verfassung der Freiheit*, 3. Aufl., Tübingen (Orig. 1960).

Herzog, Roman, Frits Bolkestein und Lüder Gerken (2010), „Die EU schadet der Europa-Idee“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Nr. 12 v. 15.01.2010, S. 14.

Hobbes, Thomas (1984), *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates* (hrsg. von I. Fetscher), Frankfurt (Orig. 1651).

Josselin, Jean-Michel und Alain Marciano (2007), „How the Court Made a Federation of the EU“, in: *Review of International Organizations*, Vol. 2, S. 59-76.

Kearney, Richard C. (1990), „Sunset: A Survey and Analysis of the State Experience”, in: *Public Administration Review*, Vol. 50, Nr. 1, S. 49-57.

Kurrild-Klitgaard, Peter (2002), „Opting-Out: The Constitutional Economics of Exit”, in: *American Journal of Economics and Sociology*, Vol. 61, Nr. 1, S. 123-158.

Landes, William M. und Richard A. Posner (1975), „The Independent Judiciary in an Interest-Group Perspective”, in: *Journal of Law and Economics*, Vol. 18, Nr. 3, S. 875-901.

Mackay, Robert J. und Carolyn L. Weaver (1981), „Agenda Control by Budget Maximizers in a Multi-Bureau Setting”, in: *Public Choice*, Vol. 37, Nr. 3, S. 447-472.

Mackay, Robert und Carolyn L. Weaver (1983), „Commodity Bundling and Agenda Control in the Public Sector”, in: *Quarterly Journal of Economics*, Vol. 98, Nr. 4, S. 611-635.

Mueller, Dennis C. (1999), „On Amending Constitutions“, in: *Constitutional Political Economy*, Vol. 10, Nr. 4, S. 385-396.

Mueller, Dennis C. (2003), *Public Choice III*, Cambridge.

Mueller, Dennis C. (2005), „Constitutional Political Economy in the European Union”, in: *Public Choice*, Vol. 124, S. 57-73.

Ordeshook, Peter C. (1992), „Constitutional Stability”, in: *Constitutional Political Economy*, Vol. 3, Nr. 2, S. 137-175.

Riker, William H. und Steven J. Brams (1973), „The Paradox of Vote Trading”, in: *American Political Science Review*, Vol. 67, S. 1335-1347.

Romer, Thomas und Howard Rosenthal (1978), „Political Resource Allocation, Controlled Agendas, and the Status Quo”, in: *Public Choice*, Vol. 33, Nr. 4, S. 27-43.

Romer, Thomas und Howard Rosenthal (1979), „Bureaucrats versus Voters: On the Political Economy of Resource Allocation by Direct Democracy”, in: *Quarterly Journal of Economics*, Vol. 93, Nr. 4, S. 563-587.

Steunenberg, Bernard (1994), „Decision Making under Different Institutional Arrangements: Legislation by the European Community”, in: *Journal of Institutional and Theoretical Economics*, 150. Jg., S. 642-669.

Thomassen, Jack und Hermann Schmitt (1999), „Introduction: Political Legitimacy and Representation in the European Union”, in: Hermann Schmitt und Jack Thomassen (Hrsg.), *Political Representation and Legitimacy in the European Union*, Oxford, S. 3-21.

Tsebelis, George (1994), „The Power of the European Parliament as a Conditional Agenda Setter”, in: *American Political Science Review*, Vol. 88, Nr. 1, S. 128-144.

Tsebelis, George und Geoffrey Garrett (2001): „The Institutional Foundations of Intergovernmentalism and Supranationalism in the European Union”, in: *International Organization*, Vol. 55, Nr. 2, S. 357-390.

Vanberg, Georg (2005a), *The Politics of Constitutional Review in Germany*, Cambridge.

Vanberg, Georg (2005b), „Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung: Zum politischen Spielraum des Bundesverfassungsgerichts“, in: S. Ganghof, P. Manow (Hrsg.), *Mechanismen der Politik. Strategische Interaktion im deutschen Regierungssystem*, Frankfurt a. M./New York, S. 183-213.

Vanberg, Viktor J. (2004), „Bürgersouveränität und wettbewerblicher Föderalismus: Das Beispiel der EU“, in: Wolf Schäfer (Hrsg.), *Zukunftsprobleme der europäischen Wirtschaftsverfassung*, Berlin, S. 51-86.

Vanberg, Viktor J. (2008a), „On the Complementarity of Liberalism and Democracy – A Reading of F.A. Hayek and J.M. Buchanan”, in: *Journal of Institutional Economics*, Vol. 4, Nr. 2, S. 139-161.

Vanberg, Viktor J. (2008b), „Can Competition between Governments Enhance Democracy?“, in: A. Bergh, R. Höijer (Hrsg.), *Institutional Competition*, Cheltenham, UK, Northampton, MA, USA, S. 113-128.

Vaubel, Roland (2001), *Europa-Chauvinismus: Der Hochmut der Institutionen*, München 2001.

Vaubel, Roland (2002), „Die Politische Ökonomie des Europäischen Verfassungskonvents“, in: *Wirtschaftsdienst*, 82. Jg., H. 10, S. 636-640.

Vaubel, Roland (2009a), *The European Institutions as an Interest Group: The Dynamics of Ever Closer Union* (Hobart Paper; 167), London.

Vaubel, Roland (2009b), „Constitutional Courts as Promoters of Political Centralization: Lessons for the European Court of Justice”, in: *European Journal of Law and Economics*, Vol. 28, Nr. 3, S. 203-222.

Voigt, Stefan (2003a), „Towards Ever More Confusion? The Convention’s Proposal for a European Constitution”, in: *Intereconomics*, Vol. 38, Nr. 4, S. 185-188.

Voigt, Stefan (2003b), „Iudex Calculat: The ECJ’s Quest for Power”, in: *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie*, 22. Jg., S. 77-101.

Waschkuhn, Arno (1995), *Was ist Subsidiarität? Ein sozialphilosophisches Ordnungsprinzip: Von Thomas von Aquin bis zur „Civil Society“*, Opladen.

Wittman, Donald (1991), „Nations and States: Mergers and Acquisitions; Dissolutions and Divorce”, in: *American Economic Review, Papers and Proceedings*, Vol. 8, S. 126-129.

Wohlgemuth, Michael (1995), „Economic and Political Competition in Neoclassical and Evolutionary Perspective”, in: *Constitutional Political Economy*, Vol. 6, S. 71-96.

Wohlgemuth, Michael (2002), „Democracy and Opinion Falsification”, in: *Constitutional Political Economy*, Vol. 13, Nr. 3, S. 223-246.

Wrede, Matthias (1996), „Vertical and Horizontal Tax Competition: Will Uncoordinated Leviathans End up on the Wrong Side of the Laffer Curve?”, in: *Finanzarchiv*, N.F., 53. Jg., S. 461-479.

Zuleeg, Manfred (1997), „Justiziabilität des Subsidiaritätsprinzips“, in: Knut Wolfgang Nörr und Thomas Oppermann (Hrsg.), *Subsidiarität: Idee und Wirklichkeit. Zur Reichweite eines Prinzips in Deutschland und Europa*, Tübingen, S. 185-204.

Hohenheimer Diskussionsbeiträge aus dem

INSTITUT FÜR VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE

DER UNIVERSITÄT HOHENHEIM

- | | | |
|-----|----------|--|
| Nr. | 278/2006 | Ansgar Belke, Kai Geisslreither und Thorsten Polleit, Nobelpreis für Wirtschaftswissenschaften 2006 an Edmund S. Phelps |
| Nr. | 279/2006 | Ansgar Belke, Wim Kösters, Martin Leschke and Thorsten Polleit, Money matters for inflation in the euro area |
| Nr. | 280/2007 | Ansgar Belke, Julia Spiess, Die Aussenhandelspolitik der EU gegenüber China- „China-Bashing“ ist keine rationale Basis für Politik |
| Nr. | 281/2007 | Gerald Seidel, Fairness, Efficiency, Risk, and Time |
| Nr. | 282/2007 | Heinz-Peter Spahn, Two-Pillar Monetary Policy and Bootstrap Expectations |
| Nr. | 283/2007 | Michael Ahlheim, Benchaphun Ekasingh, Oliver Frör, Jirawan Kitchaicharoen, Andreas Neef, Chapika Sangkapitux and Nopasom Sinphurmsukskul, Using citizen expert groups in environmental valuation - Lessons from a CVM study in Northern Thailand - |
| Nr. | 284/2007 | Ansgar Belke and Thorsten Polleit, Money and Inflation - Lessons from the US for ECB Monetary Policy |
| Nr. | 285/2007 | Ansgar Belke, Anselm Mattes and Lars Wang, The Bazaar Economy Hypothesis Revisited - A New Measure for Germany's International Openness |
| Nr. | 286/2007 | Wolf Dieter Heinbach und Stefanie Schröpfer, Typisierung der Tarifvertragslandschaft - Eine Clusteranalyse der tarifvertraglichen Öffnungsklauseln |
| Nr. | 287/2007 | Deborah Schölller, Service Offshoring and the Demand for Less-Skilled Labor: Evidence from Germany |
| Nr. | 288/2007 | Ansgar Belke and Albina Zenkić, Exchange Rate Regimes and the Transition Process in the Western Balkans |
| Nr. | 289/2007 | Ansgar Belke and Julia Spiess, Enlarging the EMU to the East: What Effects on Trade? |
| Nr. | 290/2007 | Michael Knittel, Europäischer Lender of Last Resort – Unnötig oder notwendig |
| Nr. | 291/2007 | Harald Hagemann and Ralf Rukwid, Perspectives of Workers with Low Qualifications in Germany under the Pressures of Globalization and Technical Progress |
| Nr. | 292/2007 | Heinz-Peter Spahn, Realzins, intertemporale Preise und makroökonomische Stabilisierung Ein Streifzug durch die Theoriegeschichte |
| Nr. | 293/2007 | Wolf Dieter Heinbach and Stefanie Schröpfer, What a Difference Trade Makes Export Activity and the Flexibility of Collective Bargaining Agreements |
| Nr. | 294/2007 | Wolf Dieter Heinbach and Markus Spindler, To Bind or Not to Bind Collectively? Decomposition of Bargained Wage Differences Using Counterfactual Distributions |
| Nr. | 295/2008 | Michael Ahlheim and Ulrike Lehr, Equity and Aggregation in Environmental Valuation |
| Nr. | 296/2008 | Gerhard Gröner, Rückblick auf fünfzig Jahre in der Bevölkerungsstatistik |

II

- Nr. 297/2008 Michael Ahlheim, Benchaphun Ekasingh, Oliver Frör, Jirawan Kitchaicharoen, Andreas Neef, Chapika Sangkapitux and Nopasom Sinphurmsukskul, Better than their reputation – A case for mail surveys in contingent valuation
- Nr. 298/2008 Michael Ahlheim, Oliver Frör, Antonia Heinke, Alwin Keil, Nguyen Minh Duc, PhamVan Dinh, Camille Saint-Macary and Manfred Zeller, Landslides in mountainous regions of Northern Vietnam: Causes, protection strategies and the assessment of economic losses
- Nr. 299/2008 Roman Inderst und Ulrich Schwalbe, Effekte verschiedener Rabattformen-Überlegungen zu einem ökonomisch fundierten Ansatz
- Nr. 300/2008 Gabriel J. Felbermayr, Sanne Hiller and Davide Sala; Does Immigration Boost Per Capita Income?
- Nr. 301/2008 Friederike Niepmann and Gabriel J. Felbermayr, Globalization and the spatial concentration of production
- Nr. 302/2008 Gabriel J. Felbermayr and Benjamin Jung, The Pro-Trade Effect Of the Brain Drain: Sorting Out Confounding Factors
- Nr. 303/2008 Julian P. Christ and André P. Slowak, Standard-Setting and Knowledge Dynamics in Innovation Clusters
- Nr. 304/2009 Gabriel Felbermayr and Wilhelm Kohler, WTO Membership and the Extensive Margin of World Trade: New Evidence
- Nr. 305/2009 Gabriel Felbermayr and Wilhelm Kohler, Can International Migration Ever Be Made a Pareto Improvement?
- Nr. 306/2009 Gabriel Felbermayr, Benjamin Jung, and Farid Toubal, Ethnic Networks, Information, and International Trade: Revisiting the Evidence
- Nr. 307/2009 Michael Ahlheim, Sustainability and Regional Development
- Nr. 308/2009 Hartmut Egger and Gabriel Felbermayr, Endogenous Skill Formation and the Source Country Effects of Emigration
- Nr. 309/2009 Gabriel Felbermayr and Benjamin Jung, Trade Intermediation and the Organization of Exporters
- Nr. 310/2009 Gabriel Felbermayr, Julien Prat and Hans-Jörg Schmerer, Trade and Unemployment: What do the data say?
- Nr. 311/2009 Justina A. V. Fischer and Alfonso Sousa-Poza, The Effect of Pension Generosity on Early Retirement: A Microdata Analysis for Europe from 1967 to 2004
- Nr. 312/2009 Felix Geiger and Oliver Sauter, Deflationary vs. Inflationary Expectations – A New-Keynesian Perspective with Heterogeneous Agents and Monetary Beliefs
- Nr. 313/2009 Axel Dreher and Justina Fischer, Government decentralization as a disincentive for transnational terror? An empirical analysis
- Nr. 314/2009 Tone Arnold and Ulrich Schwalbe, Price Guarantees as a Facilitating Device - A Survey
- Nr. 315/2009 Eva Schlenker, Frauen als Stille Reserve im Ingenieurwesen
- Nr. 316/2009 Felix Geiger, International Interest-Rate Risk Premia in Affine Term Structure Models
- Nr. 317/2009 Heinz-Peter Spahn, The New Keynesian Microfoundation of Macroeconomics

III

- Nr. 318/2009 Michael Ahlheim, Getting people involved-a preference-based approach to water policy in China
- Nr. 319/2009 Constanze Dobler, The Impact of Formal and Informal Institutions on Per Capita Income
- Nr. 320/2009 Felix Geiger, Oliver Sauter and Kai D. Schmid, The Camp View of Inflation Forecasts
- Nr. 321/2010 Bodo Knoll und Andreas Koenig, Leviathan Europa – Stärkung der Nationalstaaten und der EU durch konstitutionelle Schranken?